

3 K 94/15 Mz
Verwaltungsgericht Mainz

Urteil
Im Namen des Volkes

in der Verwaltungsrechtsache

der Bruno Lohmeyer, Konventstrasse 8,
67567 Worms

- Wager -

gegen Prozenzvollmachtgl.: Rechtsanwalt Willi
Kaiser, Dr. - Martin-Luther-Weg 2
55122 Koblenz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten
durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Mainz, Valenciaplatz 2, 55118 Mainz

- Beilagel -

hat das Verwaltungsgericht Mainz, 3. Kammer,
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 11.10.2011
durch:

die vorstehende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Mai,

den Richter am Verwaltungsgericht Hainfeld,
 den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König,
 und die ehrenamtlichen Richter Frau
 Wiegmann und Herr Eisenkirch
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Beauftragten vom 02.06.2011 (Az.: 14457/11) rechtswidrig war.
2. Die Körde des Verfahrens hat der Beauftragte zu tragen.

Rechtsbehelfsfest: Antrag auf Zulassung des Rechtsbehelfs
 // 126 II, 126a II BGB

Tatbestand

Der Kläger legt nahe, festzuhalten, dass die Allgemeinverfügung vom 22.06.2011 des Beauftragten rechtswidrig war, indem ein Dokumentumsatz am Sprechtag des 1. FSU Hainz OT am 16.07.2011 ausgegetragen wurde.

Der Kläger ist Anhänger des
Fußballbundesligisten 1. FSV Mainz
05 und Mitglied der Gruppierung
„Mainzer 05“.

Antäglich des Bundesligaspiels der
1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht
Frankfurt am 16. Mai 2011 um
17.30 Uhr erlief der Kläger
eine Allgemeinverfügung. Danach durf-
te alle Personen des Fanverbandes
der 1. FSV Mainz 05, die außerhalb
von Mainz wohnhaft sind und deren
entsprechend der Richtlinie des Deutschen
Fußballbundes zur einheitlichen Behandlung
von Stadionverstößen ein Sonderweiter-
Stadionverbot ausgesetzt werden ist,
am Freitag in der Zeit von 8.00
bis 20.00 Uhr den in der Verfügung
auf einer karle markierten Teil der
Stadt Mainz nicht zu betreten oder sich
dort aufzuhalten. Für ungewisse
Augenblicke war eine Aktion zu
möglich eine Notabrege für die
Polizeidirektion zu herstellen. Weg
der Einzelheit der Verfügung wird auf
Anlage 6 I ebenso auf die Richtlinie

der DFB (nachfolgt: NRL,
Anlage h2) Bezug genommen.

Die Beklagte veröffentlichte die Allgemein-
verf am 21. 06. 2011 in der
Allgemeinen Mainzer Zeitung.

Vor Erlass der Allgemeinverf hatte
die Beklagte ihre regelmäßige die Lise
mit der Bedrohung von Ortsheim und
Sanderwald Stadionversetzung mit der
anträg Verein ausgetauscht. Nach
der Lise waren 39 Anhänger, darunter
17 mit Wohnsitz auslobal von Mainz
von einem Sanderwald Stadionversetzung
bedroht. Dies Person war die Beklagte
mit der Fanauftag auch noch einmal
durchgegangen.

Zusätzlich übermittelte die Beklagte am 23. 06. 2011
Allgemeinverf per E-Mail an den Fanauftag.
Darin bat die Beklagte den Fanauftag
auschreibet, ^{um die} obwohl nachstehend aufgelistet
Personen, darunter auch die Wagg,
die Allgemeinverf verbreitet. Der Fanauftag
leitete darauf die Allgemeinverf zunächst
an den 1. Vorsitzenden des Multiball OJ -
der diese an die FDP Mitglieder der

Fanclub weiterlebt. Der Bläig
erhielt die E-Haut am
23. OG. 2011 und lag sie am
selben Tag, Weg Einzelheit
wurde auf Anlage B2 Bezug genommen.

Beim Lehr Aufzugsdienstleistl der
Besch. Class. im Haupt am
24. OG. 2011 best war er in
der Paus der Spree zu machen
Sichterichtung gehörte, die durch
ein hoh. auf an konspicuier
Verhalten geprägt war, um präzis
Tertikellung des Ortswahl w
vereinlich oder nach zu vorhabe..

Der erforderliche hörte den Einwah
stark starker Polizei-Büffel sprach.
Es war zur Verleß mehr Person
und schrecklich Sachschach
gehörten.

Infolge Grundleg. lange und intensive
Beobach. reuehund. Polizistanker war
angezeigt, der vorleß freitags mit ein
hoh. Gefahrtag auszuführen.

Gegen den Kläger war am 16.11. 2016 ein Stadionverbot für vom 30.11.2016 ausgerufen, nachdem die Staatsanwaltschaft Kempten gegen ihn ein Einwirkungsverfahren wegen gemeinschaftl. gefährlichem Verhalten, Landfriedensbruch im Sonder-, schweren Fall sowie wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit Gedanken an das Heimspiel des 1. FSV Kempten gegen die TSG 1899 Hoffenheim. Gegen das Stadionverbot ist der Kläger nicht vorgegangen. Er wollte nicht gegen seinen "feindlichen" Verein klagen.

Am 18.01.2017 legte der Beschuldigte Kläger Widerrede gegen die Allgemeinverfügung ein. Der Beschuldigte wies die Widerrede ab und stellte, nachdem der Verfassungsrichter Kläger Widerrede der Kläger mehrfach durch den Beschuldigten aufgerufen wurde, die Widerrede zurückzunehmen.

Der Untergang kommt, der Allgemeinvertrag
sei schon nicht ordnungsgemäß
bekanntgegeben.

Klage?

Eine Wiederholungsgefahr ergibt sich
daraus, dass - was untersagt ist -
sich die Geschäftsführung erneut
am 28.11.2015 gegenstellt.
Und die Polizei sei dann Befragt
dass handeln kann.

Ferner sei die Verfugung nicht hinreichend
bekannt, wenn sie auf das Funktionsfeld
der Haftz. Or. ansetzt.

Rechtmäßig sei es auch, sich allein
auf die NVC zu stützen. Sie stützt
sich auf den Anspruch der Privatsphäre.
Haftz. der jeweiligen Verein.

Eine Sinnvolle Entscheidung könnte dies
nicht für die Verwaltung treffen. Zudem
würde der Beklagte die Information
offenlegen, wenn mittels der
Einführung eines Ermittlungsverfahrens abgesetzt wird.

Ferner sei auch das Abschließen der
einer Einführung Ermittlungsverfahrens nicht
zweckmäßig sein. Oft sein Antrag auch ungern

Jedoch sei der Urfang des
Auskunftsvertrags verzögert. Die
Verzögerung habe auch auf rechtsle-
gislative Bereiche nach von der
Stadtien beschränkt werden kann.
Der Kläger habe dann - wie
gestellt, was zunächst ist -
dass ~~jetzt~~ in unmittelbarer Nähe
der Stadtien angesiedelt.

Zudem sei der Widerspruch
als sog. Tortfach, fachliche Widerspruch
zu beschuldigen. Dass der
Widerspruch darin sei, dass die
Karte für die Hinweisgabe der
Bevollmächtigten des Klägers im
Vorfeld für notwendig erachtet.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, ob der Rechtzeit
der Beiblatt vom 27.04.2015,
Az. 16697/15, gegenüber
dem Kläger rechtswidrig war.
2. die Hinweise der Bevollmächtigten
des Klägers für das Widerspruchsvorfeld

geg. die Allgemeinverf.
der Beihilfe von 22.01.2011
für notwendig zu halten.

Der Beihilfe beantragt,
die Klage schützen.

Der Beihilfe nimmt die Bekämpfung
an jedem Einzelnen ^{wie} verhältnis-
gemäß und zu mit erheblich bewaffn.-
ungswert verbundet gewesen. Jeder Fakt
hätte beim Zweck, dass die
Terrorgruppe durch ihn Verney herunter-
erstreckt hätte.

Für das Absturzgerüst / für Schule
erfordert von Strafbeamten aus auch
eine sprachliche Behandlung, um anzunehmen,
dass schwerwiegende Straftat bestehen wird.
Die Verhängung der Strafbewilligung
stelle eine autoritäre Grundlage für
diese Gefahrenprognose dar.

Dies Aufschlusshaft verbot sei auch angemessen,
der gesuchte Rechtsgut von der
Klage besteht ein Notwendiges auch verhältnis-

Entscheidungsgrundsätze

Die Klage ist iuris und Segnatur.

T. 1. Der Verwaltungszug ist eröffnlich / kOII
KwG. Die strafentlastende Norm ergibt sich aus mit / K3 POG
aus dem Polizei und Ordnungsw.

2. Die Fortschreibfertigkäklage ist auch nach / KIV + KwG analog
zulässig.

a) Die Verfügung vom 22.01.2011 stellt ein Allgemeinverfüg. ist § 137 S. 2 bWfK vor dem einen Verwaltungsamt dar.
Unabhängig davon, ob auf welche Weise die Allgemeinverfüg. bekannt gegeben wird, steht sie auch dann eine Allge. in Abgrenzung zu einer sog. Sammelverfügung eine Allgemeinverfüg., auch wenn sie individuell bekannt gegeben wird.

Die Unterscheidung beruht allein an den Regelvorgängen an. Eine Sammelverfüg. ist eine gleichlautende, aber individuell adressierte Verfügung.

Eine Allgemeinverfügung benennt
die Adressatenhand gattungsweg
Merkmale. Der Personenkreis mit
benannt oder bestimmter Form
leichter ist hier der Fall.

Die Regelung richtet sich gegen
Fam. der Stadt OR, die wohnhaft
aufenthalte von Heran stand und
gegen die ein Strafantrag
gestellt. Und stellt eine sog.
personenbezogene Allgemeinverf. dar.

Hat den ~~Arten~~ Behelfsnot best
auch an Regf ist PrStWlf vor.

5) Die Allgemeinverf wurde dem
Kläger auch wirklich benannt
gegeben.

Zwar war die öffentliche Bekanntgabe
der Allgemeinverf ist § 1 III WStfG (Kam.)
unwirksam (aer), ebenso wurde eine
eine individuelle Bekanntgabe nach
§ 1 I PrStWlf gerichtet (aer). Die
fehlende Bekanntgabe wurde allerdings
mit Kenntnisnahme des Klägers getilgt (cc.)

aa) Grundsätzlich können Allgemeinverfügungen i.d.R. § 2 BGB nach HGB III 2 VWGB öffentlich bekanntgegeben werden.

(1) Im Spezialfall ist die Allgemeinverfügung auch nach HGB IV 1 VWGB in der kleinen Allgemeinen Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Kläger ist es daher unerheblich, dass der Bereich, in dem die Verfügung bekannt gemacht wird nicht identisch ist mit dem Orten, an denen möglich Behörden der Allgemeinverfügung wohnen.

Hingelöst ist, dass der Bereich der Bekanntmachung auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde beschränkt. Nur in diesen Bereich kann die jeweils Behörde auch nur rechtsfähig handeln.

Nach dieser Grundzähre ist es also unerheblich, dass nach die Allgemeinverfügung gerade gegen Personen von Platz wohnhaft Behörde nichts und nicht in der Tageszeitung

aufstellbar von Hainz oder gar
eine überörtliche Tageszeit
veröffentlicht wird. Die Allgemein-
verg. soll gerade eine lokale
Regel ermöglichen, von der sich
hinsichtlich vorher im Kreislauf sehr
unterscheiden.

Im Übrigen ist die Veröffentlichung
in der lokalen Tageszeit, der
Kleiner Allg. Tageszeit erlaubt.

b) (2) Danach war die öffentliche individuelle
Bekanntgabe aber nicht verpflichtend
/ KdR 2. VwVfL.

Dies ist nur der Fall, wenn
eine individuelle Bekanntgabe
unmöglich oder jedoch auf
erheblich Schwierigkeit verstoßen ist.

Dies ist der Fall gegeben, wenn die
Sachen nicht fassbar sind,
oder sich die Sachen nicht
ermitteln lassen. Nur eine sehr
große Zahl an Sachen oder
ein erheblicher Verwaltungsaufwand
genügt nicht.

Nach diesen Maßstäben war die
individuelle Bekanntgabe nicht verpflichtend.

Von dem Postkonsensus waren insgesamt nur 39 Anhänger beschl. Die Verf. hatte nur an 11t aufschrift von Kanzler wortähnliche Formen erachtet werden. Der Rechtsanwalt ist diese vor Erstan der Allgemeinverfügung durchgezogen. Die Adressat war innerlich schaut und hatte auch angeordnet werden kann.

- 55) Daneben erfolgte auch keine wirkende individuelle Behauptung mehr seit 1.1.2016 durch die E-Mail am 21.06.2011 an den Klage. Die Behauptung muss durch die Behörde selbst beantragt werden. Sie muss sie nicht selbst vornehmen, sie kann vielmehr auf Dritte als Bote zurückgreifen, solange die Weisung nach auf die Wille der Behörde verweisen, die Verf. an einen bestimmten Adressat richten zu wollen. Diesen Anforderungen genügt die E-Mail an den Klage selbst.

W) Zunächst ist zwar von einer Behauptungswille der Behörde auch gegen den Kläger auszugehn.
 Aus der E-Klal an die Tandemfahrt ergibt sich, dass die Behörde ausschließlich wollt, dass diese die Allgemeinverfügung an die in ihr Hauft namenförmlich bezeichnende Person weiterleite. Dabei ist anzunehmen, dass die weiterleitende E-Klal nicht nur als Hinweis der Behörde auf die öffentlich benannte gegen Verfügung vorstand, sondern, welche die Allgemeinverfügung gerichtet an die namentlich bezeichnete Person gerichtet wurde, um so Rechtswirksamkeit zu erzielen. Dies ergibt der im Wegen der durchsetzbaren Erklärungrichtlinie der E-Klal mit dem angehängten Allgemeinverh. // 132, 157 Blf) aus abg.

- (2) In dem der Tandemfahrt die ausschließliche Befreiung zur gewill. Bezeichnung an die namentlich benannte Person so weit an der 1. Vornahme der Tandemfahrt weigert, werden nur allgemein

die Bitte mittelt die Kritik an alle Fass außerlich von Kanzlei mit Standortverbot (Anlage Bl) weiterleitet, entfällt die gericht auf den Wille des Behörde lehrende Bekanntgabe. Durch die allgemeine Angabe, wie die Weisung erfolgt soll, klappt der 1. Vorrind einen Einsturz - prüfungen, wen die Allgemein - verfüg erhalt soll. Die Bekanntgabe erfolgt nicht mehr gerichtet auf Antrag des Behörde.

- c) Allerdings wurde diese fehlerhafte Bekanntgabe nach den Rechtsgrundsätzen der FG Urteil vom 18.02.2010 gehakt, indem der Kläger auf von der Behörde bestimmt Adressat am 22.06.2011 perhalb und behördlich bestimmt erlangt hat. / gelten kann.
Neben dem bestimten Bekanntgabewill ist es ausreichend, dass der Adressat behördlich bestimmt erlangt hat.

c) Der Allgemeinvertrag hat nach Art II Kraft auch durch Zeitablauf zwischentaktlich erloschen.

Die Verträge beschreibt sich auf ein Belehrverbot am 16. Okt. 2011 und entfällt im Abschluss an dem Tag ohne Regeleinführung mehr.

2. Der Kläger ist als Nachnutzer des Vertrags jedenfalls weg, der Betroffene ist seine Allgemeine Haftpflicht nach Art 2 I GG (Lagebefestig.), Art 2 II bWGO analog.

4. Der Belegtag ist nach § 79 I Nr. 1 bWGO analog nächster Belegtag.

5. Ein Vorverfahren ist § 68 I bWGO wenn nicht durchzuführen. Die Allgemeinverträge entstehen nicht bereits am 16. Okt. 2011 und plant vor Eintritt einer Beauftragten am 26. Okt. 2011. Die Widerstreit ist begründet mit der Behauptung dass die Verträge nach § 60 I bWGO.

unzulässig
durchgeführt

/

Wu festgesetzt, wurde der Vertrag am 23. Okt. 2015 bekräftigt. Die Frist begann nach § 17 II VwVfL.
 § 22 I ZPO, § 182 I BGB dementge
 am 26.06.2015 und endete
 am 26.05.2015 nach § 188 II BGB,
 § 22 II ZPO. Der 26.05.2015 und für
 25.05.2015 stand Sonntag, Samstag
 oder Feiertag.

In Falle ein Erledig vor
 Bestandskraft bzw. Abzug der Widerrufsfrist
 ist der Widerspruch ungültig.
 Entgeg. der Antrag des Klägers ist
 bei sog. Fristverlängerung noch
 vorgesehen. Nur wenn wir der
 Kläger argumentiert werden, dann auch
 nach Erledig ein Rechtsfrist nach
 Selbstkontrolle des Beobachter Berichte
 und die Gerüste entfallen werden.
 Allerdings ist es nicht Aufgabe des Beobachter,
 dass Erledig eine Verwaltungswiderruf
 feststellen. Nur das Verwaltungswiderruf kann
 die vergangene Rechtswidrigkeit einer
 Verwaltungswiderruf rechtlich feststellen.
 Rechtswidrigkeitspunkt wäre es dann
 Beobachter darf nicht erwarten, das

Widerstandsverfahren durchzuführen
ohne eine rechtsverbindliche Festsatz
zu erreich. Ich glaube kann
auch die Selbstbehauptung der
Verwaltung die Statthaftigkeit nicht
rechtfertigen, denn nach der Erledigung
kann die Behörde die Verwaltung nicht
mehr nicht mehr korrigieren.

4. Daneben war auch in diesem Fall keine Klagefrist nach § 26 IDW
einzuhalten. Nach der Erledigung vor Ablauf Bestandsmaß/ Ablauf der Wiedergesetzlichkeitsfrist besteht kein Bedarf für, durch eine Klage/ die Bestandsmaß/ zu schützen. Vielmehr stellt nun die Festsatzbestimmung, lieber wie eine allgemeine Festsatzklage dar.
5. Schließlich besteht mit der Wiedergesetzlichkeitsfrist ein Sonderer Festsatzbestimmungsintereß vor. Dieser liegt immer vor, ~~dann wenn~~
wenn es erforderlich ist, dass ein zugelassenes Reges bei im beruflichen gleichzeitigen Verhältnis mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut ergibt wird.

Dass die Behörde ernst
eine solche Allgemeinverfügung erlässt
wird, die auch den Haft-
kraft erkennt als unheilvoll.
Das nachstehende Urteil der Recht-
sprechenden Kommission wird am 28.11.2015
stattfinden. Dabei ist anzunehmen,
dass die Polizei ernst mit
den bewehrten Mitteln Sicherheit droht
noch. Zu die Zeitpunkt
wird auch noch das Nacheweisobjekt
der Haftung fortbestehen. Dies gilt noch
bis zu ~~30.11.16~~ 30.11.2016.

II. Die Haftage hat auch in der
Sache Erfolg.

Die Allgemeinverfügung vom 26.04.2015
P. der Beklagt war rechtswidrig und
verletzte die Haftage in der Rechts-
ordnung, § 6 Absatz 1.

1. Der Beklagte kann § 13 III POG
als fiktive Ernährung, Grundlage
heranziehen. Dieser Belehrungsversuch in
der Allgemeinverfügung ist als Aufenthalts-
versuch zu qualifizieren.

Der Aufenthaltsversuch setzt nach § 12 II POG

ist vom Plakatverbot nach § 13 I POG.
Die beiden Stadtordnungsverordnungen unterscheiden sich insbesondere nach ihrem zeitlichen Umfang und ihrem räumlichen Geltungsbereich.
Festes Verbot setzt nicht. In der Regel ist ein Plakatverbot auf § 11 a
§ 14 Absatz 1 befristet. Dies würde die Allgemeinverfügung mit erfassen. Allerdings beschränkt sich ein Plakatverbot auf einen Ort, in der Regel auf einen mehr oder weniger überschaubaren Bereich.
Der Abfenthaltiverbot erstreckt sich dagegen auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde.

Nach dem Grundrahm ist ein Abfenthaltiverbot auszunehmen. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf einen Großteil der Mainzer Innenstadt.

~~Wegen dieser~~ Eine solche Regel kann nicht nur als Ort (§ 13 I POG) sondern nur als beschränktes Gebiet einer Gemeinde verordnet werden.

2. Die Allgemeinverfügung ist daneben durch formell rechtlich.

a) Die behördliche Zuständigkeit ist gewahrt

b). Die Verf. ist aber schon nicht verfahrensgemäß ergang. Die nach § 28 I UrhG erforderliche Anhöhung ist dabei nicht vorstellig erfolgt.

Eine Anerkennung ergibt sich auch nicht aus § 28 II UrhG bzw. § 28 III UrhG.

Darauf kann bei einer Allgemeinverfügung von einer Anhöhung abgesehen werden. Beinhaltet die Allgemeinverfügung allerdings erheblicherweise Betroffene in besonderer Weise und können diese individualisiert werden, muss hinsichtlich dieser ein Anhöhung erfolgen. Ist streitig wäre dies mit den namentlich bezeichneten Befragten der Fall gewesen. Dies beinhaltet hätte ohne Widerspruch die 17 namentlich benannten Akteure anhören können.

Nein

c) Eine Heft nach § 17 I Nr 3, II VwffG kommt, auch im Abidersatzverfahren, bei einer erledigten Verwaffalt nicht mehr in Betracht. gut

c) Ferner fehlt die nach § 39 I VwffG erforderliche Begründung. Die Allgemeine VerfG schwächt sich aber auf die Verfisat.

Eine Begründung ist nur nach § 39 II Nr 5 VwffG bei einem öffentlich Bekannt gegen AllgemeinverfG erlaublich. Dafür muss die öffentlich Bekanntgabe allerdings wirken erfolgt sein.

Die individuelle Bekanntgabe an den Wagn hat jedoch falls ein Begründet schwif.

Eine Heft nach § 17 I Nr 2 VwffG kommt erneut nicht in Betracht.

3. Die Allgemeinverh. war auch
maßgeblich rechtswidrig.

a) Die Allgemeinverh. war zunächst nicht als unbestimmt, § 32 I Urkff. Ein Verwaltungsakt muss sowohl hinsichtlich des Adressaten als auch seine Regelungsinhalt hinsichtlich bestimmt sein. Der Regelf.-
gehalt bestimmt sich iherb nach den objektiven Erfordernissen nach der Wortlautdeutung die erkennbare Unbeständigkeit des Urk. (§ 11, 15 f BGB analog).

Grundvöllig muss der Vertrag, adressat genau mit Namen bezeichnet sein.
Allerdings erachtet § 37 I.2 Urkff., dass der Adressatenbezeichnung auch mit genügend weichen Kennzeichen bestimmt werden kann. Doch dann muss aber zweifelhaft sein, ob man sich die Regel nicht.

Das Gericht folgt nach den Grundvoraussetzungen der Auffassung der Rechtsprechung. Durch die drei Kriterien, Familiensitz, Wohnort und vertraglicher Haftungsort wird die Adressat bestimmt.

In besondere die Zugehörigkeit zu
einem Familiengut könnte zwar,
weil sie an eine innere Überzeugung
verknüpft, nicht leicht unter Verständ
sich mit der Zeit verändern kann.
Nichtsdestotrotz, kann unterschiedliche
Rechtsbegriße auch in Regelung
noch offenbar verwendet werden.
Im Falle ist der Begriff in der
gesuchten Art den Verhältnissen
Standardvorsatz zu verstehen, durch
den die Betroffene nunmehr
feststellbar werden, wie dies durch
die Behörde durch die angefordert
Sache auch gescheht.

3. Die Allgemeinverf ^{war} ~~ist~~ auch
maßlich rechtfertig.

a) Nach § 12 III POG kann
ein Absenthaltversof erlaubt
werden, soweit Tatrach die
Anreise rechtfertigt, dass
in ein bestimmtes Gebiet innerhalb
einer gewissen Straftat
Siegere werde.

Für die Anreise einer solch
Gefahrzage reicht ein bloßer
Verdacht oder Vermischt nicht
aus. Vielmehr muss ausgenutzt
werden, dass Tatrach aufgrund
unvorhersehbarer Erfolg eine
Prognose dauerhaft gehofft
wurde, dass Straftat
begangen werde. Dabei ist nicht
wesentlich ob der künftige Gefahr
geringer Anforderungen an die
Prognose zu stellen, je
schwerwiegender die zu befürchtende
Straftat ebenso wie die dadurch
beschädigte Rechtsgut und drohende
Schäden sind.

Nach dem Heftstich war davon auszugehen, dass Straffrei im Zusammenhang mit dem Bundesliga-Spiel am 16.05.2015 auf der Fanzone des 1. FSV Mainz 05 und den Wurkeln begangen wurde.

Zu diesen Schüssen durch die Beilagte aufgrund der massiven Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit dem lehrt Abschreckungskraft der beiden Vereine am 26.09.2011 kommt, bei dem eben ein trotz stark Polizeiaufmarsch w. Person- und erheblich Sachschaden kam.

Hinzu kommen Beobachtungen von Polizeibeamten aufgrund dieser bewußt Gefahrenlage anzunehmen ob. Hat Zuschauer ist war aber streitgegenständlich Spiel das Vorführen fairspieler, wobei eine Vielzahl an Fans angezogen waren die bereits auf delinquenter Verhalt aufgefallen waren.

Auf diese Gewaltlage war mit Anwendung der Fanzone zu rechnen, die zu erheblichen Straftaten, auch gg. die körperliche Unverschämtigkeit ander Personen führten können.

Gefahr durch
den Kläger?

c) Dav der Behörde mit I/III
 POG eingeräumte Einem hat
 dieser Behörde Beifragh allerdag,
 füllt reellfellerhaft ausgeset
 /60 bvb/l, /Alh. S, 1960.

a.) Zunächst wir die Anzahl
 der Hörer durch die in der
 Allgemeinverfüg verordneten Mindest
 reellfellerhaft.

(1) Zunächst darf die Beifragh
 nicht auf das Bericht der
 Stadionverhöle als einzige
 Auswahlliste für das Vorlage die
 Anzahl einer Gefahrsperson
 geg den jeweig Beifragh
 übertrag.

Wie der Clag zufriedel vorbringt,
 senkt das vom jeweil Verein
 ausgeprochene Stadionverbot auf
 der für Flairrecht.
 Dies kann Anhängerpunkt sein
 etwa wenn das Flairrecht
 ab solcher, etwa bei ein Flair-
 Sochte durchgesetzt werden.

In diesem Fall ist Gegenstand
der Haftverfall aber gerade das
beim Nachlass Herausrecht als
Recht der Einzelne.

Daneben bewirkt die Ausübung
der Haftverfall grob, dann
privatautoritärem Betriebe des jeweiligen
Eigentümers, I903 BGH. Dieser
kann jederzeit darüber entscheiden,
wer ein Sportveranstaltungsbetrieb
soll. Niemals anderer ergibt sich
daraus, dass auch Verantwortliche
von Sportveranstaltungen willkürlich an
Gedreieck gebracht wird, in dem
sie ein Haftverbot nur aus sachlichen
Gründen aussprechen dürfen, wenn
der Betrieb bei offizieller Bezeichnung
ein erheblicher Anfang des für den
Teilnehmer am gesellschaftlichen Leben
bedeutenden Art. Trotz dieses zivilrechtlich
wirksame Haftverboten liegen ein Antrag nicht
die gleichen Anforderungen zu grunde,
wie die eine präventiv polizeiliche
Befahren prognost.

Die Unschlüssigkeit ist auch, dass der DFB ein vorhersehbare, Regelwerk für Haushalte vorstellt und dabei mit dem Vorweg einen Einflussverlust fehlt auf staatliche polizeiliche Informationszweckgriff. Auch in diesem Fall steht verdeckt eine eigentümliche, nicht von ~~der~~ ^{dem} Beihilfe den Beihilfe vorgenommen Einschätzung. -
 und Prognosepräzisionen, denn sich der Beihilfe durch die Anwendung an das Stadionverbot leichtlich segnet. Die Gefahrenabschätzung leichtlich nicht auf einer Prognose der Behörde, sondern der nichtstaatlichen Verein. Dies zeigt etwa 16 III Nr 15 SÜDF, wonach der Verein über das Vorweg wenige schwere Straftaten beklagen kann.

(2) Hinzu kommt, dass der jeweils von einem Stadionverbot betroffene Rechtsfach (meist) vor Anfang einer erlaubt ist, von einer Strafhaft, die auf der Entfernung des Vereins beruht

Staatsanwalt zu erreichen,
um so den Anknüpfungspunkt
für das Abfallatlasverbot
zu finden. Es kam Hinweis
auf ein ehemaliges Rechtsurteil,
der es auch dem Verwaltungsgericht
ermöglichte, die letztendlich
in die Gefahrenprognose hiel.
So hoch ist vor der
Rechtsprechung geraten der Art. 191 IV
Gefahr hinnehbar.

- (2) Jednfall ist dann Einleit
euer Ermittlungsverfahren, also
wen möglich, anknüpfen zu können.
Wie der Kläg. schriftlich vorfragt,
Sollte die Gefahr einer Viehzahl
unverzüglich anzeigen. Entgeg
dem Beklagt soll an die
Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch
keine hohe Anforderung gestellt.
Nach § 151 I StPO reicht jedoch
faktisch Anhaltspunkt, die es
möglich erscheinen kann, dass eine
Straftat vorliegt. Durch die Anknüpf
an die Einleitung kann auch keine
weiterreichenden Anforderungen an die

Qualität dieser Anhaltspunkte.

Es wäre allerdings Aufgabe der Behörde aufgrund dieser Anhaltspunkte eine Prognose zu treffen, in wie weit auch auf wen Strafbar w rech ist.

Vor dem Hintergrund genügt die Einleg einer im Ufer Vergangenen Regulären Ermittlungsverfahren nicht, wenn man eine Prognose zu treffen.

Das Strafanrecht wird vor weiteren Verhandlungen für Sie zu zwei Jahren verhängt. Eine Aussage darüber, ob auch während mit ähnlichen Verstößen zu rechnen ist, ergibt sich daraus nicht. Wie beim Kläg. bei dem durch Entlastung des Strafanrechts über längere Zeit hinreichend brauchbare kann allein aus dem Strafanrecht keine brauchbare Gefahrprognose geboh werden, ohne weiter auf den Sprechtag bezogene Umstände zu berücksichtigen.

5) Daneben ist die Verf im Umg abw erlaubt frei ergang. Insbeschrift ist hält sie den Verhältnis - betragen ab. / ZII POG und / I/II POG ein und überschreit nicht die rechtlich Grenzen des Erlasses.

a.) Zunächst liegt der räumlich Geltbereich nicht auf nur sicherheitsrelevanten Bereichen zu begrenzen. Durch die Kürze der Verschärfung auf den gewnl. (unbefestigten) Weg zwar eine erheblich hohe Belastung der Achterial vor.

Allerdings ist bei einem kleinen Verfolkerel von der Stachion dennoch mit Straftaten zu rech.

(wie der Kläger selbst vortragt), beinhaltet die angepeinete Form in die Form in unmittelbar Nähe von der Stachion, um das Spiel auszutauschen.

Die Gefahr einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien wird dadurch

nicht ausgetilten. Drei gilt auch vor allem im Verfeld und nachts der Spkt..

- 55) Schließlich war der Erlass auch einer Maßnahmeverfolg. in Übung verhältnisvoll.
- (1) Das überreduzierte Maßnahmeverbot verstödet die Ansprüche von Fons zum Sprecher und ist demnach geeignet Ausklang zu verhindern.
 - (2) Daneben ist das Maßnahmeverbot auch erforderlich. Unter möglichst weitem massiven Einwurf von Polizeikraft war in der Vergangenheit in der Lage dies Vorschriften zu verhindern.
 - (3) Letztlich ist das Maßnahmeverbot auch angemessen. Auf dem der Kläger ist lediglich die Handyspukk noch Art. 2 I Gl. Schrift. Sowohl angenommen wird, dass auch die Freizeitjungl noch Art. 14 II Gl. Schrift sei, ist das nur sehr noch

längstfristig und bedenktreuen Verstoß, ein Straftatbestand auf Basis der ausweichen. Gleichzeitig steht aber Straftat ge-
gen und Leben gegenüber. Die
körperliche Unverletztheit ist in dem
Falle in der Abwegigkeit zu bewahren.

Hinzu kommt auch, dass die Straf-
gerichtsbarkeit durch die
Ausschauvorbehalt hinreichlich bewahrt
werden könnte. Zwar stellt das
Erfordernis, die Polizei mache vor einer
Ausnahmegefahr zu erwischen eine
zwangsläufig Einstieg der. Allerdings ist
dies im kontrollierten Strafmaßnahmen
kontrollierbar angekommen, vor einem
Verbrauch vorzuhängen.

IV. Durch die rechtswidrige (Allgemeines)
wird der Klage Erwiderung
in einer allgemeinen Fluchtgefahr nach
§ Art. 2 I GG verboten.

III. Die bestreitbare Sache auf /156 I bWGO?

Die Wohl für die Hinweise
der Verkehrsteilnehmer ob,
(längs, wann welche für erforderlich
erachtet) zu erhalten, /162 i. bWGO.
Notwendig ist die (Die Hinweise ist
nur, wenn eine verständige, sich
rechtfertigende Beteiligung im Zeitpunkt
der Begegnung diese für erforderlich
hält durch. Dies ist dann der
Fall, wenn es unvermeidbar war,
dass Vorverfahren selbst zu führen.

Dies ist im Stofffall nicht der
Fall. Wie angeführt, was das
Vorverfahren bereits vorbereitet. Ein
Vorverfahren hätte nicht durchgeführt
werden müssen.

Nichts anderes ergibt sich auch
daraus, dass der Wörge mit
der Rechtfertigungsfrage auf eben die
Durchführung hingewiesen wurde. Der
Wörge hörte von den Prozessbeamten
bereits im Rahmen der Einführung davon
hingewiesen werden müssen, dass das Vorverfahren

gar nicht ^{mehr} stahlhaft ^{wur}. Die Karl
in der Vergangenheit wäre schon
nicht entdeckt.

Unterschrift Berfineller

Klausur

- Tatbestand weitgehend gelungen.
- Intägigkeit: Nihil gestos,
nur die Unzulässig. des Wiederver-
kaufs ist eigentlich mein Problem
- Gegenüberheit: Sich richtige Lösung,
die wiederum die Probleme im
Anfallen sich erledigt und das
Problem der Abstellsens auf die
Private Haftungsentscheidung
weitgehend erarbeitet. Vielleicht
wäre das schon auf Tatbestands-
ebene relevant.
- Gut zum Kostmautbef

13 P